

dehnt wie der liechtensteinische Staatsgerichtshof etwa bei einer zulässigen Verfassungsbeschwerde in der Begründetheitsprüfung den Prüfungsmassstab aus und prüft im Rahmen einer zulässigen Verfassungsbeschwerde von Amtes wegen «jeden Verfassungsverstoss», da es das gesamte Verfassungsrecht als Prüfungsmassstab anwendet.⁵⁰ Das deutsche Bundesverfassungsgericht kann gemäss seiner Rechtsprechung die «verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit» der angegriffenen Norm «unter jedem in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt prüfen».⁵¹ Dies gilt allerdings nur für solche Grundrechte, die der Beschwerdeführer im konkreten Fall auch tatsächlich anrufen kann.⁵²

Anders verhält es sich im österreichischen Verfassungsprozessrecht. Es lässt keine Ausnahme vom Grundsatz *ne ultra petita* zu.⁵³ Das hat mit der Grundkonzeption des verfassungsgerichtlichen Verfahrens in Österreich zu tun. Der Verfassungsgerichtshof darf ein Gesetz oder eine Verordnung nur insoweit als verfassungswidrig aufheben, als ihre Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als er das Gesetz oder die Verordnung in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte.⁵⁴ Dagegen ist es ständige Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, dass er im Bescheidbeschwerdeverfahren (Art. 144 B-VG) die Verletzung aller in Betracht kommenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zu prüfen hat und bei seiner Entscheidung nicht an die Beschwerdebehauptungen gebunden ist.⁵⁵

4. Terminologisches

In denjenigen Verfahren, in denen sich nicht Parteien als Antragsteller und Antragsgegner streitig (kontradiktorisch) gegenüberstehen, empfiehlt sich die Bezeichnung «Verfahrensgegenstand».⁵⁶ Der Streit- bzw.

50 Schlaich/Koriath, S. 153, Rz. 224.

51 BVerfGE 53, 366 (390); 42, 312 (325 f.); 54, 53 (67); 70, 138 (162).

52 Siehe Schlaich/Koriath, S. 153, Rz. 224.

53 Vgl. Holoubek, S. 25 und zum Gegenstand von Normprüfungsverfahren siehe etwa Spielbüchler, S. 743 ff.

54 Art. 139 Abs. 3 und 140 Abs. 3 B-VG.

55 Siehe Machacek, S. 75 unter Bezugnahme auf VfSlg 14.772/1997.

56 So Detterbeck, S. 305. Die verfassungs- und staatsgerichtlichen Verfahren nach liechtensteinischem Recht sind grundsätzlich wie diejenigen nach österreichischem Verfassungsprozessrecht streitig (kontradiktorisch) ausgestaltet; siehe dazu vorne S. 110 ff.